

GZ 40.064/1-III/13/93

Sachbearbeiterin:
MR Dr. Astrid Neumüller
Tel.: 53120/4223 DW

RUNDSCHREIBEN Nr. 94/1993

Verteiler: VII;N
Sachgebiet: Gesundheitsvorsorge
Inhalt: FSME-Virus, Schutzimpfung,
Informationspflicht
Geltung: unbefristet

An alle
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)

An die
Direktionen der
Zentrallehranstalten

An die
Direktionen der Pädagogischen
und Berufspädagogischen Akademien

An die
Direktionen der Höheren land-
und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Schutz vor Infektion mit dem Frühsommer-
Meningoencephalitis (FSME)-Virus, Wiederverlautbarung.

In den letzten Jahren ist es zu einer weiteren Ausbreitung der FSME-verseuchten Gebiete gekommen, sodaß es insbesondere in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien praktisch keine FSME-freien Gebiete mehr gibt. Die derzeit verbreitete Seuchenkarte gibt somit insgesamt nicht den letzten Stand wieder. Die Möglichkeit der Übertragung der Frühsommer- Meningoencephalitis (FSME) besteht in den Monaten April bis November sowohl beim Unterricht (insbesondere Leibes-erziehung im Freien), bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen

Veranstaltungen (z.B. Schulwettkämpfe) als auch am Schulweg und bei Freizeitaktivitäten.

In Anbetracht der Möglichkeit eines wirksamen Schutzes einerseits und der Nichtvertretbarkeit der Einstellung des Unterrichts und der Nichtdurchführung von Schulveranstaltungen andererseits obliegt es den Erziehungsberechtigten, entsprechende wirksame Schutzmaßnahmen (Impfung) zu setzen.

Die Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, am Unterricht, an Schulveranstaltungen und an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie sich angemeldet haben, teilzunehmen. Die Direktionen der Schulen haben daher für Sorge zu tragen, daß die Erziehungsberechtigten der Schüler auf die durch FSME-Viren mögliche Gefährdung nichtgeimpfter Kinder hingewiesen und auf die Möglichkeit der vorbeugenden Impfung aufmerksam gemacht werden. Über diese Informationspflicht hinaus trifft die Schule keine weitere Verantwortung hinsichtlich der Gefährdung durch FSME-Viren.

In Ausnahmefällen gilt eine Nichtteilnahme ungeimpfter Schüler als gerechtfertigte Verhinderung gemäß § 45 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz und § 9 Abs. 3 und § 22 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985, wobei zur Prüfung der vorgebrachten Gründe allenfalls der Schularzt beizuziehen ist.

Wien, 12. Juli 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Neumüller

F.d.R.d.A.: